

Betreff:

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage (Steuerung der Windenergienutzung);

a) Erneute Beratung zum Änderungsbereich und Annahme des Vorentwurfes

b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung	21.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.09.2026	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag

- a) Der Änderungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steuerung der Windenergienutzung) mit den Teilbereichen I, II und III wird entsprechend der Anlage zur Drucksache neu festgelegt. Der entsprechende Vorentwurf der 44. F-Plan-Änderung wird zusammen mit dem Vorentwurf der Begründung angenommen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch Auslage der Vorentwürfe von Planzeichnung und Begründung im Bauamt sowie durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dinklage erfolgen. Parallel sind die Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf zu beteiligen.

Begründung

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierungen im Jahr 2026 wurde für den Teilbereich I („Brookwiesen“) das Vorkommen eines Baumfalken-Brutstandortes im Nahbereich von bis zu 350 Metern zum Vorhaben bestätigt.

Dies hat folgende artenschutzrechtliche und planerische Konsequenzen:

Signifikant erhöhtes Risiko:

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 2 BNatSchG führt die Ansiedlung im Nahbereich (unter 350 m) dazu, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Baumfalken als signifikant erhöht gilt.

-Auslösung des Verbotstatbestandes:

Dem Vorhaben steht auf dieser Fläche damit das zwingende artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen.

-Fehlende Ausnahmenvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus hiesiger Sicht nicht tragfähig. Ein hierfür erforderliches überwiegendes öffentliches Interesse lässt sich nicht ausreichend begründen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landkreis seine gesetzliche Teilflächenzielerfüllung bereits erreicht hat oder absehbar erreicht.

Der Sachverhalt wurde mit dem Projektierer abgestimmt. Die Verringerung der Sonderbaufläche hat keine Auswirkungen auf die geplante Parkkonfiguration und lässt die Standorte der Anlagen unberührt.

Finanzielle Auswirkung

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz
Hoch